

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

73. Stück, 29.05.1903

# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

 XXXIV. Band. (Ausgegeben den 29. Mai 1903.) 73. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 181. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Mai 1903 über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.
- N<sup>o</sup>. 182. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 24. Mai 1903, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.
- 

### N<sup>o</sup>. 181.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht.  
Oldenburg, den 23. Mai 1903.

Auf Grund des Artikels 44 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht, werden in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1897, betreffend die Ausführung des erstgenannten Gesetzes, die folgenden Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

#### §. 1.

An die Stelle der Bestimmung unter III. 1.

Im nördlichen Zuchtgebiete:

- c) für zweijährige Füllen:  
vier Prämienbeiträge von je 200 M.,

ist zu setzen:





für zweijährige Füllen:  
vier Prämienbeiträge von je 375—750 *M.*,  
und ist der ganzen Bestimmung *c* am Schlusse nachzuführen:  
Die Rörungs- oder Prämienkommission ist be-  
rechtigt, etwa nicht zur Ausgabe gelangte Prämien-  
beiträge für Hengst- und Stutfüllen von einer  
Füllenklasse in die andere zu übertragen.

Im ganzen sollen — unbeschadet der Bestimmung  
unter III. Ziffer 8 Absatz 2 — die nach *c* zu ge-  
währenden Prämienbeiträge die entsprechende Vor-  
anschlagssumme nicht übersteigen.

§. 2.

Die Bestimmung unter III. 1.

Im südlichen Zuchtgebiete:

a) für Hengste:

wird wie folgt abgeändert:

eine erste Prämie von 1000 *M.* und eine zweite  
Prämie von 600 *M.* oder, wenn eine dieser beiden  
Prämien nicht zur Verwendung kommen kann, eine  
Angeldsprämie von 500 *M.*

§. 3.

Unter IV. Leistungsprüfungen ist als Ziffer 8 nach-  
zuführen:

Dem Züchterverbande des südlichen Zuchtgebietes wird  
zu Prämien bei Leistungsprüfungen ein jährlicher  
Staatszuschuß bis zu 500 *M.* bis auf weiteres zur  
Verfügung gestellt, wenn derselbe für solche Prü-  
fungen einen mindestens gleich hohen Betrag aufzu-  
wenden bereit ist.

Für diesen Zuschuß finden die Bestimmungen der  
Ziffer 1 Absatz 2, Ziffern 2 und 6 entsprechende  
Anwendung.

Oldenburg, den 23. Mai 1903.

Staatsministerium,

Departement des Innern.

Willich.

Tenge.



N<sup>o</sup>. 182.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Oldenburg, den 24. Mai 1903.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

## Artikel I.

Der Artikel 18 des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, erhält die nachstehende Fassung:

Die im Artikel 12 unter B e—o aufgeführten Beamten, mit Ausnahme der Werkmeister, der Werkstättenvormänner und der Billetdrucker, erhalten nach einer vom Staatsministerium zu erlassenden Ordnung freie Dienstkleidung oder einzelne freie Dienstausrüstungsstücke.

## Artikel II.

§. 1. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 1900, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, erhält unter II §. 1 Litt. b folgende Fassung:

b) auf diejenigen Bediensteten, welche mit Rücksicht auf die Art ihrer dienstlichen Tätigkeit der reichsgesetzlichen Invalidenversicherung nicht unterliegen. Sofern diese Bediensteten jedoch von der reichsgesetzlich zugelassenen Selbstversicherung Gebrauch machen oder die Aufnahme in die Pensionsklasse bei der Eisen-



bahndirektion beantragen, finden diese Bestimmungen auch auf sie Anwendung.

§. 2. An derselben Stelle wird im §. 2 unter Ziffer 4 in der dritten Zeile von unten hinter dem Worte „sofern“ eingeschaltet „bei Empfängern von Alters- und Invalidenrenten“.

#### Artikel III.

Denjenigen Bediensteten, welche auf Grund dieses Gesetzes binnen drei Monaten nach seinem Inkrafttreten die Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, wird die in ihrem gegenwärtigen Dienstverhältnis verbrachte Dienstzeit auf die Wartezeit angerechnet.

#### Artikel IV.

Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1903 in Kraft.

#### Artikel V.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die Fassung des Gesetzes vom 19. März 1883, wie sie sich aus dem gegenwärtigen Gesetze und den Gesetzen vom

6. April 1894	Gesetzsammlung	Band XXX	Seite 259,
6. April 1894	"	"	" " 263,
20. März 1900	"	"	XXXIII Seite 150

ergibt, unter fortlaufender Nummernfolge der Artikel und Auseinanderziehung der Bestimmungen des Artikels 20 in mehrere Artikel sowie unter entsprechender Änderung der in den Gesetzen enthaltenen Verweisungen durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 24. Mai 1903.

(L. S.)

**Friedrich August.**

Willich.

Weber.